Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schiedskommission im Eisenbahnverkehr
Commission d'arbitrage dans le domaine des chemins de fer
Commissione d'arbitrato in materia ferroviaria
Railways Arbitration Commission

Geschäftsbericht

Rapport de gestion

Rapporto di gestione

2009

Geschäftsbericht 2009

1. Allgemeines

Die Schiedskommission im Eisenbahnverkehr (Kurzbezeichnung: SKE) ist eine eidgenössische Schiedskommission im Sinne von Artikel 2 der Verordnung über ausserparlamentarische Kommissionen sowie Leitungsorgane und Vertretungen des Bundes (Kommissionsverordnung; SR *172.31*). Die Kommission wurde vom Bundesrat eingesetzt; sie ist seit dem 1. Januar 2000 tätig.

In ihrer richterlichen Tätigkeit ist die SKE unabhängig von der Bundesverwaltung. Der Sitz ist in Bern. Die administrative Leitung der SKE obliegt gemäss Artikel 13 der Verordnung des UVEK über die Schiedskommission im Eisenbahnverkehr (SR *742.122.7*) dem Präsidenten unter Aufsicht des Bundesrates und Oberaufsicht der Bundesversammlung. Die Personal- und Sachmittel, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission notwendig sind, werden gemäss Art. 10 der Verordnung des UVEK über die Schiedskommission im Eisenbahnverkehr im Voranschlag des Bundesamtes für Verkehr eingestellt.

Gemäss Artikel 25 Absatz 3 der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung vom 25. November 1998 (NZV; SR *742.122*) ist die SKE administrativ dem Bundesamt für Verkehr zugeordnet.

Die SKE regelt Streitigkeiten zwischen den Infrastruktur- und den Verkehrsbetrieben bei der Gewährung des Netzzugangs und bei der Festlegung der Trassenpreise. Sie entscheidet auf Antrag der Infrastruktur- oder der Verkehrsunternehmung alle Streitigkeiten, soweit eine Verletzung des Diskriminierungsverbotes im Zusammenhang mit tarifären (Trassenpreise) oder nicht tarifären Massnahmen (zum Beispiel Trassenzuteilung) gerügt wird (Artikel 40*a* des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR *742.101*). Die EU hat am 29. Juli 1991 die Richtlinie 91/440 (Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft) erlassen. Diese Richtlinie beinhaltet unter anderem auch die Regelung des Netzzugangs („free access"). Sie fordert die Mitgliederländer auf, die nationalen Schienennetze für europäische Eisenbahnunternehmungen zu öffnen. Ergänzend zur Richtlinie 91/440 hat der EU-Ministerrat am 19. Juni 1995 zwei Detailregelungen über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmungen sowie über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Berechnung von Wegeentgelten verabschiedet. Die Richtlinie 91/440 wurde zwischenzeitlich durch die Richtlinie 2001/12 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft ersetzt. Die Richtlinie 2001/14 über die Zuweisung von Fahrwegkapazitäten der Eisenbahn definiert die Ausgestaltung der Regulierungsbehörden.

Das Urteil der SKE tritt an die Stelle der Netzzugangsvereinbarung zwischen den Parteien. Gegen die Entscheide der SKE ist gemäss Artikel 33 Buchstabe f des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR *173.32*) die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht möglich.

Die SKE hat ihr Urteil gemäss Artikel 25 Abs. 4 NZV innert zwei Monaten nach Abschluss der Instruktion zu fällen und den Parteien mitzuteilen. Sie kann mit vorsorglichen Massnahmen sicherstellen, dass die Züge trotz der hängigen Verfahren verkehren können.

In Anwendung von Artikel 17 der Verordnung des UVEK über die Schiedskommission im Eisenbahnverkehr entscheidet die SKE in der Besetzung mit fünf Richtern über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und im Übrigen in der Besetzung mit drei Richtern.

2. Rückblick

2.1. Klagen

Im Jahr 2009 wurden keine Klagen eingereicht.

2.2. Tätigkeit im Bereich diskriminierungsfreier Netzzugang

Um die Diskriminierungsfreiheit auf der Schiene zu gewährleisten, hat die SKE die Aufgabe, die Trasse Schweiz AG und die Infrastrukturunternehmen zu beaufsichtigen. Diese Aufsicht wird aufgrund jeweiliger Vereinbarungen mit SBB, BLS, SOB sowie Trasse Schweiz AG ausgeübt. Bezüglich Transparenz oder Diskriminierung bei der Trassenvergabe konnte im Berichtsjahr nichts beanstandet werden. Die SKE wird zum Trassenbestelltool Avis eine Zugangsberechtigung zwecks Aufsicht erhalten. Die Modalitäten müssen noch geregelt werden.

Es fanden laufend Gespräche mit Eisenbahnunternehmungen im Rahmen des Monitorings im Bereich Nicht-Diskriminierung und Marktentwicklung statt. Im Berichtsjahr fanden Treffen mit der BLS, SBB Infrastruktur und SBB Cargo sowie VAP (Verlader, Anschlussgleise- und Privatgüterwagenbesitzer) statt. Im Anschluss an diese Treffen hat die SKE diverse Beanstandungen im diskriminatorischen Bereich geprüft.

2.3. International Group for Quality Improvement of Rail Freight Traffic on the North-South Corridor (IQ-C)

Das IQ-C ist jene Gruppe, die für die Verbesserung des Schienenverkehrs auf dem Nord-Süd-Korridor einen gewichtigen Beitrag zu leisten hat. Hier ist die SKE Mitglied der Arbeitsgruppe der ‚Regulatory Bodies' der betroffenen vier Länder (NL, D, CH, I). Eine EU-Verordnung über den Korridor ist in Bearbeitung. Zu dieser wurde auch die SKE um Stellungnahme gebeten. Im Berichtsjahr gab es drei Treffen. Ein Bericht zuhanden der Ministerien ist in Bearbeitung.

2.4. ‚Regulatory Bodies' (RB)

Die SKE wird (wie der norwegische Regulatory Body), obwohl die Schweiz nicht Mitglied der EU ist, an den Treffen der RBs aus den alten und neuen EU-Ländern, regelmässig eingeladen. Thematisch werden dort Probleme und Arbeitsweisen behandelt. Soweit zweckmässig sollen sie – ähnlich anderen Netzwerk-Regulierungen in der EU – gegenseitig angeglichen werden. In den verkehrspolitischen Debatten kann die SKE aufgrund der entsprechenden Erfahrungen in der Schweiz sowie wegen ihrer wichtigen Stellung im Nord - Süd Korridor einen wichtigen Beitrag leisten. Die SKE war je an einem Treffen in Brüssel, Wien und Leuven. Die Regulatory Bodies haben nach jahrelangen Verhandlungen mit RailNetEurope (RNE) Zugang zum PathFinder-Tool zwecks Aufsicht über allfällige Diskriminierung erhalten. Es wurde ein Memorandum of Understanding unterzeichnet.

Die SKE hat sich mit den übrigen Schweizer Regulatoren des UVEK getroffen und zwar mit der ComCom, PostReg, BAZL, BFE und ElCom.

3. Organisation

3.1. Personelles

Personell setzt sich die SKE ab dem 1. Januar 2009 wie folgt zusammen:

Präsident:

- Herczog Andreas, Dipl. Architekt/Raumplaner, ehem. Nationalrat, Zürich

Vizepräsident:

- Perret Francis-Luc, Dipl. Bauing., Professor an der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EOFL), Direktor Institut des Transports et de Planification der EPFL, St-Prex

Mitglieder:

- Finger Matthias, Professor EPFL, Croix-de-Rozon
- Bürki Kurth, pensioniert, ehemaliger Leiter der Trassenverkaufsstelle SBB, BLS, RM, Münchenbuchsee
- Kohli Vania, Fürsprecherin mit eigenem Advokaturbüro, Bern
- Lapp Roland, Inhaber Feramar T&T AG + Consulting, ehemaliger Präsident des Verbandes Schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen, Schaan
- Tschannen-Süess Monika, Mobilitätsexpertin/Projektleiterin, Gerzensee

Juristische Sekretärin

- Bevington Santina, lic.iur., Bern

4. Finanzielles

Das Budget beträgt Franken sFr. 459'600.--.

5. Statistik

Im Berichtsjahr 2009 wurden keine Klagen bei der SKE eingereicht. Die Aufsicht über die Trasse Schweiz AG, die Mitarbeit bei IQ-C und Regulatory Bodies sowie die Befragungen der Eisenbahnunternehmungen und Verbände und die anschliessenden Untersuchungen erfolgten durch den Präsidenten und dem Sekretariat.

Bern, 29. Januar 2010